



# Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

## Berufspraxis mündlich

### 1. Grundlagen

- Abschnitt 8 der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 und
- Teil D des Bildungsplans Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die betrieblich organisierte Grundbildung.

### 2. Organisation und Durchführung

Die Organisation und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens obliegt der Ausbildungs- und Prüfungsbranche santésuisse mit Sitz in Solothurn.

### 3. Umfang und Inhalt der Prüfung

Die mündliche Prüfung behandelt berufliche Situationen, welche kommunikative Fähigkeiten erfordern sowie im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen angewendete berufspraktische Inhalte. Der Inhalt und die Taxonomie richten sich nach dem Leistungszielkatalog der Branche santésuisse. Der Kriterienkatalog aus dem Kapitel 7 der santésuisse Lern- und Leistungsdocumentation definiert die qualifikationsrelevanten Teilkriterien.

Grundlage für die mündliche Prüfung bildet ein von den Kandidatinnen und Kandidaten erstellter Praxisbericht. Die Instruktion und der Auftrag zu diesem werden im überbetrieblichen Kurs erteilt. Die Prüfung dauert insgesamt eine halbe Stunde und umfasst zwei Gesprächssituationen à 15 Minuten.

### 4. Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden via santésuisse Homepage zur Prüfung aufgeboden. Im letzten überbetrieblichen Kurs werden sie schriftlich über das Erscheinungsdatum der Aufgebote orientiert.

### 5. Hilfsmittel

An der Prüfung erlaubt sind ein nicht programmierbarer Taschenrechner, Schreibzeug und das Handbuch der Schweizer Krankenversicherung (vorjährige Ausgabe). Zusätzliche Hilfsmittel können durch den Prüfungsexperten / die Prüfungsexpertin zur Verfügung gestellt werden. Das „Merkblatt Handbuch santésuisse“ gibt Auskunft über die erlaubten Markierungen und Notizen.

## **6. Beschwerden**

Beschwerden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Massgebend ist der Lehrvertragskanton.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2012 für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 in Kraft.

**santésuisse**  
Ressort Ausbildung